

dem 1. Januar 1851 geborenen Angehörigen von Elßaß-Lothringen (Gesetz, betreffend die Einführung von Bestimmungen über das Reichskriegswesen in Elßaß-Lothringen, vom 23. Januar 1872, R.-G.-Bl. 1872, S. 31, und Gesetz, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888, R.-G.-Bl. 1888, S. 11, § 34). Ausgenommen sind die von der Insel Helgoland herfließenden Personen und ihre vor dem 11. August 1890 geborenen Kinder (Gesetz, betreffend die Vereinigung von Helgoland mit dem Deutschen Reich, vom 15. Dezember 1890, R.-G.-Bl. 1890, S. 207).

Diesemigen Wehrpflichtigen, die zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden; also z. B. zum Dienste in den Bureau, Lazarethen, unter Umständen zum Dienste als Maurer, Schneider u. dergl. (Kriegsdienstgesetz § 1, Abs. 2)¹. Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17. Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 45. Lebensjahre (Gesetz vom 11. Februar 1888, Art. II, § 24). Die Wehrpflicht zerfällt in die Dienstpflicht und die Landsturmpflicht. Die Dienstpflicht ist die Pflicht zum Dienste im Heere oder in der Marine. Während der Dauer der Wehrpflicht ist jeder Deutsche in der Regel vom vollendeten 20. Lebensjahre bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem er das 39. Lebensjahr vollendet, dienstpflchtig (Gesetz vom 11. Februar 1888, Art. I, Kriegsdienstgesetz §§ 6 und 7). Durch die Worte „in der Regel“, welche in Art. 59 der Reichsverfassung und in § 6 des Kriegsdienstgesetzes vorkommen, wird zugelassen, daß in einigen Provinzen (Westfalen, Schleswig-Holstein und Hannover) die Dienstpflicht erst mit dem 21. Lebensjahre beginnt². Wegen der Worte „in der Regel“ enthält das Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 — auch Wehrgesetz genannt — keine Verfassungsänderung, indem es vorschrieb, daß die Dienstpflicht in der Regel mit dem 1. Januar desjenigen Kalenderjahres beginnt, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet³. Das Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874 (R.-G.-Bl. 1874, S. 45) bestimmt in § 10, Abs. 1, daß alle Wehrpflichtigen vom 1. Januar desjenigen Kalenderjahres an, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, der Aushebung unterworfen sind. Trotz der Beseitigung der „Regel“ des Art. 59 ist auch hierin nach Sinn und Wortlaut des Art. 59 keine Verfassungsänderung zu erblicken.

Die Pflicht zum Dienste im Heere wird eingetheilt in: a) active Dienstpflicht, b) Reservepflicht (a und b zusammen Dienstpflicht im stehenden Heere), c) Landwehrlpflicht, d) Ersatzreservepflicht. Die Pflicht zum Dienste in der Marine wird eingetheilt in: a) active Dienstpflicht, b) Marineersatzpflicht (a und b Dienstpflicht in der stehenden Marine), c) Seewehrpflicht, d) Marine-Ersatzreservepflicht. Alle nicht zum Dienste im Heere oder in der Marine eingezogenen Wehrpflichtigen sind landsturmpflichtig.

Die Dienstpflicht im stehenden Heere umfaßt die active Dienstpflicht und die Reservepflicht. Die Dienstpflicht im stehenden Heere dauert nach Art. 59 der Verfassung sieben Jahre. Die active Dienstpflicht im Heere dauert bei den Mannschaften der Cavallerie und der reitenden Feldartillerie drei, bei den übrigen Truppsen zwei Jahre. Nach abgeleistetem activen Dienste werden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt.

Die active Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten (Kriegsdienstgesetz § 6). Die active Dienstzeit der als unsichere Dienst-(Heeres-)pflichtige eingestellten Mannschaften wird von dem auf ihre Einstellung folgenden Rekruteneinstellungstermine ab gerechnet (Reichs-Militärgesetz § 33). Die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen wird auf die active Dienstzeit

¹ Siehe auch Notize in den Druckjahren des Reichstages 1867, Nr. 18.

² Druckjahren des ordentlichen Reichstages 1867, S. 158.

³ Siehe Kommissionsbericht des Reichstages zu dem Gesetze, betreffend Gesetz, Comm., S. 221.